



Conseil d'Etat  
Staatsrat

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

## ANTWORT AUF DIE MOTION

<b>Urheber</b>	Grégory Logean, UDC, Marcel Gaspoz, PDCC, Fabien Schafeitel, PDCC, und Roger Ecoeur, UDC
<b>Gegenstand</b>	<b>Entwicklung der Talflanken und der Seitentäler</b>
<b>Datum</b>	09.05.2016
<b>Nummer</b>	<b>4.0202</b>

---

Die Motionäre befürchten, dass die Umsetzung des RPG in den Gemeinden der Talflanken und Seitentäler aufgrund des theoretischen Überschusses schmerzhaft sein könnte.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich 3 der 12 erwähnten Gemeinden gemäss dem kantonalen Raumentwicklungskonzept im urbanen oder periurbanen Raum befinden, also innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Rhonetalebene. Zudem wurden bei der Berechnung der Prozentsätze des Überschusses in der Motion nur die «externen» Reserven berücksichtigt. Betrachtet man jedoch die Gesamtreserven (d.h. auch die Innenreserven), ergibt dies tiefere Prozentsätze.

Es gilt zu beachten, dass nicht alle Flächen des theoretischen Überschusses (siehe Anhang 2 von Blatt C.1 des Entwurfs des kantonalen Richtplans, wo für jede Gemeinde der Überschuss an Bauzonenflächen gemäss voraussichtlichem Bedarf der nächsten 15 Jahre aufgezeigt wird) zurückgezont werden. Gemäss Artikel 15 RPG müssen zwar alle Bauzonenflächen, die den 15-jährigen Bedarf übersteigen, redimensioniert werden, dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig eine Rückzonung, da im kantonalen Richtplan von einem grösseren Zeithorizont ausgegangen wird: Man betrachtet alle Flächen, für die in den nächsten 25-30 Jahren voraussichtlich ein Bedarf vorhanden ist, und fasst diese unter dem Begriff «Siedlungsgebiet» zusammen. Es werden nur jene Flächen ausgezont, die nicht Teil dieses Siedlungsgebiets sind. Gibt es Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets, für die nach Ablauf von 15 Jahren voraussichtlich ein Bedarf besteht, werden diese nicht zurückgezont, sondern bilden Gegenstand von Planungsmassnahmen, die eine Überbauung vorübergehend verhindern. Dank des Konzepts des Siedlungsgebiets können die Rückzonungen auf ein Minimum beschränkt werden, nämlich von kantonsweit mehr als 2'100 ha (gemäss strikter Auslegung des RPG) auf weniger als 1'100 ha.

Wie den Gemeinden insbesondere an den verschiedenen Informationssitzungen mehrmals aufgezeigt wurde, beruht die Raumplanung nicht einfach auf einer mathematischen Formel. Die quantitativen Berechnungen, die vom Bund verlangt werden (siehe «Technische Richtlinien Bauzonen», ARE 2014), dienen als Handlungsrahmen, müssen jedoch durch qualitative Analysen mit Bezug auf die Besonderheiten und die raumplanerische/politische Vision der entsprechenden Gemeinde (z.B. touristische Situation) ergänzt werden. Die kommunalen Entwicklungsabsichten (Raumkonzept) helfen dabei, die Stossrichtungen der Entwicklung zu bestimmen, das Siedlungsgebiet festzulegen und die verschiedenen Entwicklungsetappen jeder Gemeinde zu definieren. In den Tourismusgemeinden, die aufgrund der hohen Anzahl touristischer Betten über grosse theoretische Innenreserven verfügen, wird man die effektiven Verdichtungsmöglichkeiten berücksichtigen und die Schaffung von spezifischen Zonen für touristische Beherbergungsprojekte prüfen.

Aktuell leben 29% der Walliser Bevölkerung in den Gemeinden der Talflanken und Seitentäler (einschliesslich Tourismusorte) und 71% in der Rhonetalebene (Gemeinden des urbanen, periurbanen und multifunktionalen Raums). Die Abwanderung – die trotz grosszügig dimensionierter Bauzonen schon vorher bestand – wird durch den neuen kantonalen Richtplans nicht verschärft. Die Reduktion der Bauzonenflächen betrifft Gemeinden, deren Bauzonen entweder (allzu) gross dimensioniert sind, deren Umgang mit dem Boden nicht haushälterisch ist (Zersiedelung mit grossem Nutzungspotenzial

der Innenreserven) oder die ein schwaches Bevölkerungswachstum haben (hier ist die Reduktion der Bauzonenflächen eher Folge statt Ursache der Abwanderung) oder die mehrere der hier genannten Charakteristika aufweisen.

Wie vorher erwähnt, werden bei der Bestimmung des Siedlungsgebiets alle Bauzonenflächen der Gemeinde mitberücksichtigt, die dem Bedarf der Bevölkerung und des Arbeitsmarktes der nächsten 25 bis 30 Jahre dienen. Da die Rückzonungen auf die Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets beschränkt werden, werden Bevölkerungserhalt und -wachstum somit nicht behindert.

Das Bevölkerungswachstum findet momentan vor allem in der Talebene statt, die grossen Bauzonenreserven sind jedoch mehrheitlich in den Gemeinden der Talflanken und Seitentäler zu finden. In vielen Gemeinden der Rhonetalebene vermögen die vorhandenen Bauzonenflächen den Bedarf der nächsten 15 Jahre nicht zu decken. Insgesamt «fehlen» dort rund 200 ha. Trotzdem können diese Gemeinden nicht einfach neue Bauzonen schaffen, um ihren Bedarf zu decken, denn einerseits gibt es keine neuen Einzonungen, solange die Gesamtfläche der Bauzonen in den überdimensionierten Gemeinden nicht reduziert wurde, und andererseits gelten gemäss Blatt C.1 des kantonalen Richtplans strenge Kriterien für die Schaffung neuer Bauzonen, insbesondere: Interessensabwägung für Gebiete in Fruchfolgeflächen und Erhalt von regionalen Landwirtschaftskorridoren zum Schutz guter landwirtschaftlicher Nutzflächen. Dank des gesamtkantonal errechneten Siedlungsgebiets (siehe Anhang 1 Blatt C.1 Entwurf kantonalen Richtplan) kommen die nicht eingezonten Flächen der Talgemeinden den Gemeinden der Talflanken und Seitentälern zugute und tragen zur Reduktion ihrer effektiven Rückzonungsfläche bei.

Abschliessend lässt sich also sagen: Einerseits beruht die Redimensionierung der Bauzonen auf einer gemeinsamen Raumanalyse von Kanton und Gemeinden (diese hat in vielen Gemeinden bereits begonnen), andererseits verfügt der Kanton aufgrund der rund 200 ha, die in den Talgemeinden trotz Vorhandensein eines Bedarfs nicht eingezont werden können, über einen gewissen Spielraum (gesamtkantonale Betrachtung des Siedlungsgebiets). Dadurch wird sich das Bevölkerungswachstum der Talgemeinden teilweise in die Gemeinden der Talflanken und Seitentäler verschieben, da diese über Reserven verfügen. Die Berechnungsmethode des kantonalen Richtplans und das Konzept des Siedlungsgebiets tragen also bereits dazu bei, dass die Gemeinden der Talflanken und Seitentäler zu Lasten der Talgemeinden grössere Bauzonenflächen erhalten.

**Auswirkungen Bürokratie: -**

**Auswirkungen Finanzen: -**

**Auswirkungen NFA: -**

Die Motion wird zur Ablehnung empfohlen.

**Sitten, 10. August 2016**